

## **HINWEISE FÜR ANTRÄGE**

### **auf Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht**

### **in der Fassung vom 22.07.2010**

#### **I.**

#### **Theoretische Kenntnisse**

---

Die theoretischen Kenntnisse können durch Vorlage der sogenannten Regelunterlagen, oder durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

1. Die sogenannten Regelunterlagen (§ 6 Abs. 2 FAO) umfassen:
  - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang über alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche;
  - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme von mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs, deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschritten hat;
  - Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original.

Den Antragsunterlagen sind Nachweise über nach der Beendigung des Lehrgangs besuchten Fortbildungen beizufügen. Soweit sich aus den Nachweisen die Dauer in Zeitstunden nicht ergibt, ist diese Dauer (ohne Pausen) vom Antragsteller anzugeben. Ab dem 01.01.2007 muss der Antragsteller für die Jahre ab Lehrgangsbeginn jeweils eine kalenderjährliche Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachweisen.

2. Andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind solche Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, ob außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Da der Fachlehrgang alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen muss, müssen die anderen geeigneten Unterlagen Auskunft darüber geben, welche Bereiche i.S.v. § 10 FAO abgedeckt wurden. Da der Fachlehrgang eine gewisse Zeitdauer vorschreibt, müssen die anderen geeigneten Unterlagen erkennen lassen, in welchem zeitlichen Umfang die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben wurden. Da § 4 Abs. 2 FAO entsprechend gilt, muss sich den Unterlagen auch entnehmen lassen, wann die Kenntnisse jeweils erworben wurden. Da der Fachlehrgang Leistungskontrollen voraussetzt, müssen andere geeignete Unterlagen eine Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers ermöglichen. Als andere geeignete Nachweise kommen z.B. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Dissertationen, die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminarveranstaltungen oder als Dozent an Hochschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Betracht. Veröffentlichungen sind in Kopie beizufügen. Um die Bewertung der Tätigkeit als Referent zu ermöglichen, können z.B. Vortragsgliederungen, Manuskripte oder Tagungsunterlagen vorgelegt werden. Außerdem ist anzugeben, welchen zeitlichen Umfang die Referententätigkeit hatte und an welche Zuhörer sie sich richtete.

## II.

### Besondere praktische Erfahrungen

---

1. Es ist eine (nicht mehrere) Fall-Liste vorzulegen, die sowohl die außergerichtlichen, als auch die gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren enthalten muss. Die Liste ist zeitlich zu ordnen. Maßgebend ist der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummerierung darf während des Antragsverfahrens nachträglich nicht geändert werden, da sonst das Auffinden der Fälle bei der Prüfung erschwert wird. Neben der fortlaufenden Nummerierung sind die gerichtlichen bzw. rechtsförmlichen Verfahren in einer zweiten Spalte gesondert nochmals fortlaufend zu nummerieren, so dass festgestellt werden kann, ob mindestens 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren benannt werden.
2. Die Liste muss weiter folgende Angaben i.S.v. § 6 Abs. 3 FAO enthalten:
  - a) Es ist der Zeitraum, d.h. der taggenaue Beginn und das Ende der anwaltlichen Tätigkeit aufzuführen. Ein Fall beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Information des Mandanten und endet in dem Zeitpunkt, in dem sich der Anwalt letztmalig mit der Sache inhaltlich befasst hat. Eine Tätigkeit außerhalb des Arbeitsrechts, z.B. bei Durchführung der Zwangsvollstreckung, ist kenntlich zu machen. Das An- und Ablegen der Akte ist unerheblich und nicht anzugeben. Für den Antrag ist ein Zeitraum von drei Jahren vor dem Antragseingang maßgeblich (§ 5 Satz 1 FAO). Deshalb ist in allen Fällen, deren Beginn vor dem 3-Jahres-Zeitraum liegt, anzugeben, welche konkreten Tätigkeiten in den maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraum fallen.
  - b) Fälle, in denen die Parteien – unabhängig davon, ob sie Mandanten des Antragstellers oder seine Gegner waren – auf beiden oder einer Seite mit den Parteien eines anderen vom Antragsteller genannten Falles identisch waren, müssen kenntlich gemacht werden. Auf die Fälle mit

identischem oder teilidentischem Rubrum ist durch Angabe der entsprechenden Fallnummern hinzuweisen.

- c) Es ist das interne Aktenzeichen und ggf. das gerichtliche Aktenzeichen mit Bezeichnung des Gerichts anzugeben.
- d) Der Gegenstand des Falles ist so zu schildern, dass eine Zuordnung zu den Bereichen nach § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) und b) FAO möglich ist. Nach § 5 Abs. 1 c) FAO müssen die 100 Fälle alle der in § 10 Nr. 1 a) – e) und 2 a) und b) FAO bestimmten Gebiete abdecken. Es soll daher angegeben werden, welcher Fall als Nachweis für diese sieben Gebiete dienen soll. In Fällen, deren Schwerpunkt nicht im Arbeitsrecht liegt (z.B. Fälle mit Handelsvertretern, Geschäftsführern, Vorständen) ist anzugeben, welche Fragen des Arbeitsrechts erheblich waren oder erheblich sein konnten.

Bei der Darstellung des Falles sind insbesondere Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht (z.B. durch Unterstreichung oder Fettdruck) hervorzuheben. Nach der Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg hat der Antragsteller aufgrund des „Beibringungsgrundsatzes“ darzulegen, dass es in dem konkreten Fall um mehr als eine schlichte oder unproblematische Subsumtion eines Sachverhalts unter eine kollektiv-arbeitsrechtliche Regelung ging (AGH Baden-Württemberg vom 22.05.2003 – AGH 47/2002 (II) BRAK-Mitt. 2003, S. 179). Fälle des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine Rolle gespielt haben könnte, sind so zu schildern, dass der Ausschuss beurteilen kann, ob diese Rolle nicht unerheblich war. Dazu können auch Fälle gezählt werden, in denen das kollektive Arbeitsrecht nur Anspruchs- oder Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen ist. Dann müssen die durch den Fall aufgeworfenen Fragen des kollektiven Arbeitsrechts geschildert werden. Es ist anzugeben, warum die aufgeworfenen Fragen erheblich waren oder zumindest erheblich sein konnten. Der Inhalt der individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Argumentation ist so zu

schildern, dass der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts an der argumentativen Auseinandersetzung beurteilt werden kann. Als Nachweis praktischer Erfahrungen im kollektiven Arbeitsrecht kann ein Fall nur dann angesehen werden, wenn der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts wesentlich war (vgl. BGH v. 06.11.2000, NZA 2001, 175 ff.).

Der dem Fall zugrunde liegende Lebenssachverhalt muss so ausführlich geschildert werden, dass beurteilt werden kann, ob der Antragsteller den richtigen Fallbegriff zugrunde gelegt hat. Ein Fall ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (BGH v. 06.03.2006 BRAK-Mitt. 2006, 131 ff). Dieser Lebenssachverhalt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Instanzen oder der geführten Verfahren einer Nummer zuzuordnen.

Hat der Fall mit einem anderen Fall der Liste ein identisches oder teilidentisches Rubrum (vgl. oben b)), sind die Zusammenhänge bzw. Unterschiede in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ausführlich darzustellen. Bei Massenverfahren, in denen etwa mit gleichlautenden Schriftsätzen oder durch Wahrnehmung einer einzigen Verhandlung eine Vielzahl von Angelegenheiten behandelt wurden, sind die gesondert gezählten Fälle nach § 5 a.E. FAO anders zu gewichten. Eine volle Zählung setzt im Allgemeinen voraus, dass der Antragsteller zumindest einen Aspekt benennt, der seine Tätigkeit in diesem Fall von der Tätigkeit in den anderen Fällen eindeutig unterscheidet und die Anerkennung als eigenständigen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht zulässt.

- e) Art und Umfang der Tätigkeit sind anzugeben. Bei außergerichtlichen Fällen hat der Antragsteller anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei

gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Schriftsätze (z.B. Klageschrift, Klageerwiderung oder Berufungsbegründung) gefertigt wurden und ob und ggf. welche Termine (z.B. Güte- oder Kammertermin, Anhörungstermin) wahrgenommen wurden. Es ist kenntlich zu machen, wenn ein Fall nicht ausschließlich vom Antragsteller persönlich bearbeitet oder nicht vom Antragsteller allein verantwortet wurde. Gegebenenfalls sind die Beiträge Dritter (z.B. Prozessanwalt) zu schildern.

- f) Der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist durch Art der Erledigung (z.B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkenntnis, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum) anzugeben.

- 3. Das Muster einer Fall-Liste ist beigefügt.